

**Globalbudget  
„Bereich Wald, Jagd und Fischerei“  
(Erfolgsrechnung);**

**Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit  
sowie Ziele der Spezialfinanzierung und deren  
Bruttoentnahme für die Jahre 2006 bis 2008.**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 6. September 2005, RRB Nr. 2005/1881

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Einleitende Bemerkungen .....	7
2. Gesetzliche Grundlagen.....	8
3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates .....	9
4. Leistungserbringer .....	9
5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget .....	9
5.1 Produktegruppenziele, Indikatoren und deren Standards .....	9
5.2 Statistische Werte.....	12
Saldovorgabe .....	15
6. Spezialfinanzierungen .....	15
6.1 "Forstfonds" .....	15
6.1.1 Leistungsauftrag.....	15
6.1.2 Vorgabe der Bruttoentnahme.....	16
6.2 "Jagdfonds" .....	16
6.2.1 Leistungsauftrag.....	16
Vorgabe der Bruttoentnahme .....	16
6.3 "Hebung der Fischerei" .....	17
6.3.1 Leistungsauftrag.....	17
Vorgabe der Bruttoentnahme .....	17
7. Rechtliches .....	17
8. Antrag .....	17
9. Beschlussesentwurf .....	19

## Anhang

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2006 (Finanzseite detailliert)

Anhang 2: Finanzströme ausserhalb des Globalbudgets

## Kurzfassung

Das Globalbudget Wald, Jagd und Fischerei deckt die Aufgabenbereiche des Kantonsforstamtes (KFA) und der Fachstelle Jagd und Fischerei (J+F), welche die Wald-, Jagd- und Fischereigesetzgebung von Bund und Kanton vollziehen. Gestützt darauf wurden die Leistungsaufträge für die einzelnen Produktegruppen Schutz und Nutzung des Waldes, Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb, Jagd sowie Fischerei definiert.

Mit den über das Globalbudget Wald, Jagd und Fischerei erbrachten Leistungen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Sicherstellen eines korrekten und kostengünstigen Vollzugs der Wald-, Jagd- und Fischereigesetzgebung von Bund und Kanton.
- Erhalten des Waldes in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie Gewährleisten des Schutzes vor Beeinträchtigungen.
- Erhalten und Fördern des Waldes als naturnaher Lebensraum für Flora und Fauna sowie der Wirkungen des Waldes zum Schutz vor Naturgefahren.
- Gewährleisten einer nachhaltigen Nutzung des einheimischen, nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoffes und Energieträgers Holz über eine naturnahe Waldbewirtschaftung.
- Erfüllen von Aufgaben im öffentlichen Interessen mittels Leistungsvereinbarungen und fachlicher Beratung der Waldeigentümer und Revierförster sowie Koordinieren und Steuern der verschiedenen an den Wald gestellten Ansprüche (Holzproduktion, Erholung und Freizeit, Jagd, Naturschutz u.a.)
- Gewährleisten der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Forstpersonals, der Jäger und Fischer mittels Koordination und Förderung.
- Nachhaltige, naturnahe und kostendeckende Produktion und Nutzung von Holz im Staatswald.
- Erhalten der natürlichen Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere, Vögel und Fische sowie ausreichender Schutz der bedrohten Tierarten.
- Begrenzen der von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass.
- Gewährleisten einer nachhaltigen und schonenden Nutzung der Wild-, Fisch- und Krebsbestände durch die Jagd und Fischerei sowie effiziente Verwaltung des Jagd- und Fischereiregals.

Die Tabelle im Anschluss enthält diejenigen Informationen, über die der Kantonsrat letztlich Beschluss fassen muss: die Produktegruppen (PG), die je Produktegruppe definierten Wirkungsziele und den erforderlichen Verpflichtungskredit bzw. die Ertragsüberschussvorgabe (§ 18 ff. Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1). Dazu kommen die Bruttoentnahmen der Spezialfinanzierungen mit deren Zielen (§ 43 Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1).

**a) Globalbudget: „Bereich Wald, Jagd und Fischerei“ (Erfolgsrechnung)**

Produktgruppe	Produktgruppenziele
1. Schutz und Nutzung des Waldes	<p>1.1 Erhalten des Waldes in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie Gewährleisten des Schutzes vor Beeinträchtigungen.</p> <p>1.2 Beobachten von Zustand und Entwicklung des Waldes und Bereitstellen der zum Vollzug der Waldgesetzgebung notwendigen Grundlagen.</p> <p>1.3 Die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes sind über eine nachhaltige Pflege und Nutzung sicherzustellen und die Schaffung gesunder, stabiler und naturnaher Wälder ist gezielt zu fördern.</p>
2. Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb	<p>2.1 Erfüllen von Aufgaben im öffentlichen Interessen mittels Leistungsvereinbarungen und fachlicher Beratung der Waldeigentümer und Revierförster sowie Koordinieren und Steuern der verschiedenen an den Wald gestellten Ansprüche.</p> <p>2.2 Gewährleisten der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Forstpersonals mittels Koordination und Förderung.</p> <p>2.3 Nachhaltige, naturnahe und kostendeckende Produktion und Nutzung von Holz im Staatswald.</p>
3. Jagd	<p>3.1 Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen Wildtiere.</p> <p>3.2 Gewährleistung einer nachhaltigen und schonenden Nutzung der Wildbestände durch die Jagd sowie Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Jäger und Wildhüter.</p> <p>3.3 Sicherstellung einer kostengünstigen und effizienten Verwaltung des Jagdregals.</p>

## 4. Fischerei

4.1 Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen Fisch- und Krebsbestände.

4.2 Gewährleistung einer nachhaltigen und schonenden Nutzung der Fisch- und Krebsbestände durch die Fischerei sowie Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Fischer und der Fischereiaufseher.

4.3 Sicherstellung einer kostengünstigen und effizienten Verwaltung des Fischereiregals.

**Verpflichtungskredit:**

**8'888'000 Fr.**

**b) Spezialfinanzierung: „Forstfonds“**

**Ziele:**

Gemäss § 5 Abs. 6 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) sind die Mittel des Forstfonds für Massnahmen im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) zu verwenden. Diese Massnahmen entsprechen den Zielsetzungen der Produktgruppen Schutz und Nutzung des Waldes sowie Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb.

**Bruttoentnahme 2006 - 2008:**

**1'905'000 Fr.**

**c) Spezialfinanzierung: „Jagdfonds“**

**Ziele:**

Gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (BGS 626.11) sind die Mittel des Jagdfonds in erster Linie für die gebundenen Aufwendungen der Fachstelle Jagd und Fischerei zu verwenden. Die Aufgaben der Jagd und Fischerei richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton und sind durch dieses Globalbudget begründet.

**Bruttoentnahme 2006 - 2008:**

**2'787'000 Fr.**

**d) Spezialfinanzierung: „Hebung der Fischerei“**

**Ziele:**

Gemäss §§ 35 und 36 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz (BGS 625.12) sind die Mittel des Fonds zur Hebung der Fischerei für die einheitliche und rationelle Bewirtschaftung der Aare, Emme, Dünnern, Lüssel und Lützel einzusetzen. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, können Mittel des Fonds auch für andere Gewässer verwendet werden.

**Bruttoentnahme 2006 - 2008:**

**108'000 Fr.**



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Wald, Jagd und Fischerei“ (Erfolgsrechnung) sowie zu den Spezialfinanzierungen „Forstfonds“, „Jagdfonds“ und „Hebung der Fischerei“.

## 1. Einleitende Bemerkungen

Das Kantonsforstamt und die Fachstelle Jagd und Fischerei vollziehen die Wald-, Jagd- und Fischereigesetzgebung von Bund und Kanton. Im Rahmen dieser Vorgaben ermöglicht der Leistungsauftrag für den Bereich Wald, Jagd und Fischerei

- einen korrekten und kostengünstigen Gesetzesvollzug,
- die Erhaltung des Waldes und dessen Schutz vor Beeinträchtigungen
- die Förderung des Waldes als naturnahen Lebensraum für Fauna und Flora,
- die Gewährleistung der Wirkungen des Waldes zum Schutz vor Naturgefahren,
- die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung des einheimischen, nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoffes und Energieträgers Holz über eine naturnahe Waldbewirtschaftung,
- die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mittels Leistungsvereinbarungen und fachlicher Beratung der Waldeigentümer und Revierförster sowie die Koordination und Steuerung der verschiedenen an den Wald gestellten Ansprüche,
- die Gewährleistung der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Forstpersonals mittels Koordination und Förderung,
- die nachhaltige, naturnahe und kostendeckende Produktion und Nutzung von Holz im Staatswald,
- die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere, Vögel und Fische sowie ausreichender Schutz der bedrohten Tierarten,
- die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen,
- die nachhaltige und schonende Nutzung der Wild-, Fisch- und Krebsbestände durch die Jagd und Fischerei,
- die Aus- und Weiterbildung der Jäger, Fischer und der Aufsichtsorgane nach der geltenden Gesetzgebung und nach modernen wild- und fischereibiologischen Grundsätzen,
- die Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen (Umwelterhaltung und -gestaltung),
- die effiziente Verwaltung des Jagd- und Fischereiregals.

Die Rahmenbedingungen für den Bereich Wald werden sich in den nächsten Jahren ändern, bedingt durch die finanziellen Auswirkungen des Entlastungsprogrammes 03 des Bundes, die Neuausrichtung infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie der anstehenden Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald und die nachfolgenden Anpassungen der kantonalen Waldgesetzgebung. Der Bereich Wald wird jedoch weiterhin eine Verbundaufgabe bleiben. Auch wenn die finanziellen Auswirkungen derzeit nur schwer abzuschätzen sind, muss davon ausgegangen werden, dass als Folge dieser Entwicklungen die Bundesbeiträge für den Kanton Solothurn eine massive Kürzung erfahren werden. Damit die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes (Sicherstellen der Wirkungen des Waldes zum Schutz vor Naturgefahren. Erhalten und Fördern der Biodiversität über eine naturnahe Waldbewirtschaftung u.a.) gemäss § 27 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) weiterhin gewährleistet werden können, ist eine teilweise Kompensation der ausfallenden Bundesmittel begründbar, indem der in § 27 Abs. 4 lit.a definierte Rahmen des Kantonsbeitrages von 20-40 Franken je Hektare Gesamtwaldfläche entsprechend beansprucht

wird. Zudem sollen weiterhin zweckmässige Massnahmen zu strukturellen Verbesserungen unterstützt und gefördert werden. Ebenso werden verschiedene Aufgaben kantonsübergreifend oder durch interkantonale Zusammenarbeit gelöst.

Die Bereiche Jagd und Fischerei müssen sich in unserer modernen und schnell verändernden Gesellschaft durch Information über ihr Tun und Handeln immer wieder neu rechtfertigen. Die beiden Abstimmungen über die Jagd im Jahr 2004 haben gezeigt, dass vor allem die Jagd nicht unbestritten ist. Bereits steht eine neue Initiative auf Bundesebene an, bei welcher die Verfasser sowohl die Jagd wie auch die Angelfischerei in der Schweiz ganz verbieten wollen. In einem solchen Umfeld ist es nicht immer einfach, die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen. Gerade bei Wildarten, welche bei hohen Beständen beträchtliche Schäden verursachen können (z.B. Wildschweine, Krähen), ist ein zielgerichtetes Management nicht immer möglich und muss auf sehr viele verschiedene Interessen Rücksicht nehmen. Auf Bundesebene steht eine Revision der Fischereigesetzgebung an. Aufgrund dieser Revision und längst fälliger Anpassungen in der bereits fast 30-jährigen kantonalen Fischereigesetzgebung, werden wir in den nächsten drei bis vier Jahren das kantonale Fischereigesetz ebenfalls total revidieren. Die Wildschäden durch Wildschweine, welche in den letzten zehn Jahren stark angestiegen sind, haben sich im letzten Jahr erstmals wieder stark reduziert. Wir hoffen, dass diese Entwicklung dank der verbesserten Jagdmethoden und dem seit diesem Jahr als ökonomischer Anreiz eingeführten 50 % Selbstbehalt auf den Wildschweinschäden anhält.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Verwaltungsaufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktgruppe / Spezialfinanzierung	Gesetzliche Grundlagen
1. Schutz und Nutzung des Waldes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0),</li> <li>• Verordnung über den Wald (SR 921.01),</li> <li>• Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11),</li> <li>• Waldverordnung vom 14. November 1995 (SR 931.12),</li> <li>• Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 921.72),</li> <li>• Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73).</li> </ul>
2. Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0),</li> <li>• Verordnung über den Wald (SR 921.01),</li> <li>• Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11),</li> <li>• Waldverordnung vom 14. November 1995 (SR 931.12),</li> <li>• Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)</li> <li>• Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101)</li> </ul>
3. Jagd	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)</li> <li>• Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1998 (SR 922.01),</li> <li>• Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 (BGS 626.11),</li> <li>• Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989 (BGS 626.12)</li> </ul>
4. Fischerei	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)</li> </ul>

Spezialfinanzierungen: Forstfonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993</li> <li>• Fischereigesetz vom 24. September 1978 (BGS 625.11)</li> <li>• Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978 (BGS 625.12)</li> <li>• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)</li> </ul>
Jagdfonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11)</li> <li>• Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 (BGS 626.11)</li> </ul>
Hebung der Fischerei	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fischereigesetz vom 24. September 1978 (BGS 625.11)</li> </ul>

### 3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates

Gemäss § 12 WoV-G ist jede Produktegruppe (PG) mit Zielen (Produktegruppenziele) zu umschreiben. Nachfolgend wird aufgezeigt, ob und welchen Bezug die Produktegruppenziele zum Legislatur- und Integrierten Aufgaben- und Finanzplan haben.

Legislaturplan	1. Schutz und Nutzung des Waldes	2. Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb	3. Jagd	4. Fischerei
<b>IAFP</b> <i>(noch nicht vorhanden)</i>				

### 4. Leistungserbringer

Jede Produktegruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte und bildet innerhalb eines Aufgabebereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung (§ 12 Abs. 1 WoV-G).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktegruppe aufgeführt:

Produktegruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Schutz und Nutzung des Waldes	Kantonsforstamt
2. Dienstleistungen und Staatsbetrieb	Kantonsforstamt
3. Jagd	Fachstelle Jagd und Fischerei
4. Fischerei	Fachstelle Jagd und Fischerei

### 5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget

#### 5.1 Produktegruppenziele, Indikatoren und deren Standards

Die Produktegruppenziele sind gemäss § 6 WoV-G als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Lei-

stungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38<sup>bis</sup> Kantonsratsgesetz [KRG], vom 24. September 1989, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestimmungen in § 84 WoV-G), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8. Juni 1986, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

### Produktgruppe 1: Schutz und Nutzung des Waldes

**Produkte:** Walderhaltung und Schutz vor Beeinträchtigungen; Grundlagen und Planung; Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
1.1 Erhalten des Waldes in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie gewährleisten des Schutzes vor Beeinträchtigungen							
1.1.1 Gutgeheissene Beschwerden in walddrechtlichen Fällen (W)	Anzahl	0	0	0	0	0	0
1.2 Beobachten von Zustand und Entwicklung des Waldes und Bereitstellen der zum Vollzug der Waldgesetzgebung notwendigen Grundlagen							
1.2.1 Genehmigte Betriebspläne (L)	Hektaren	1'378	1'471	2'000	1'700	1'700	1'700
1.3 Die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes sind über eine nachhaltige Pflege und Nutzung sicherzustellen und die Schaffung stabiler und naturnaher Wälder gezielt zu fördern							
1.3.1 Förderung gesunder, stabiler und naturnaher Wälder (L)	Hektaren	783	625	470	750	750	750

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

### Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

L-Indikator:	Begründung:
1.1.1	Die gesetzeskonforme Behandlung von jährlich 200-400 forstrechtlichen Gesuchen mit entsprechenden Bewilligungen stellt die qualitative und quantitative Erhaltung des Waldes sowie den Schutz desselben vor Beeinträchtigungen sicher. Demzufolge müssten allfällige Beschwerden gegen entsprechende Verfügungen abgewiesen werden.
1.2.1	Die im Rahmen der Betriebsplanungen erstellten Auswertungen ermöglichen eine Beurteilung von Zustand und Entwicklung des Waldes (Nachhaltigkeit). Bei 21'600 Hektaren Wald, die einer Betriebsplanpflicht unterstehen und einer Periodizität von 10 (Mittelland: 7'200 ha) resp. 15 Jahren (Jura: 14'400 ha) ergibt sich eine jährlich zu beurteilende Waldfläche von knapp 1'700 Hektaren.
1.3.1	Stabile, gesunde und naturnahe Wälder erfordern in unserer Kulturlandschaft eine minimale Pflege, die in der Jungwaldphase die grösste Wirkung zeigt. Die Realisie-

Die Finanzierung dieser ausschliesslich Kosten verursachenden Massnahmen liegt im öffentlichen Interesse und wird deshalb über finanzielle Anreize gefördert und unterstützt. Bei der Pflege von jährlich 750 Hektaren Jungwald nach vorgegebenen Standards sind die Voraussetzungen für widerstandsfähige und naturnahe Wälder nachhaltig sichergestellt.

## Produktegruppe 2: Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb

**Produkte:** Ausbildung und Beratung; Aufgaben im öffentlichen Interesse; Staatswaldbetrieb

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
2.1 Sicherstellen der öffentlichen Interessen mittels Leistungsvereinbarungen und fachlicher Beratung der Waldeigentümer und Revierförster sowie koordinieren und steuern der verschiedenen an den Wald gestellten Ansprüche							
2.1.1 Erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse durch die Forstreviere gemäss Leistungsvereinbarungen (L)	Prozent	95	95	>90	>90	>90	>90
2.2 Gewährleisten der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Forstpersonals mittels Koordination und Förderung							
2.2.1 Förderung Fortbildung (L)	Tage	216	204	170	170	170	170
2.3 Nachhaltige, naturnahe und kostendeckende Produktion von Holz im Staatswald							
2.3.1 Kostendeckungsgrad (L)	Prozent	90	99	>90	>90	>90	>90

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Legende: > : grösser

### Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

#### L-Indikator: Begründung:

2.1.1	Zur Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse ist der Kanton mit sämtlichen Forstrevieren und damit flächendeckend, entsprechende Leistungsvereinbarungen eingegangen. Die erbrachten Leistungen sind über Rechenschaftsberichte und die Betriebsabrechnungen auszuweisen. Damit kann der Grad der Leistungserfüllung beurteilt werden.
2.2.1	Die durch das Forstpersonal erbrachten Arbeiten haben meist langfristige Auswirkungen, werden von der Bevölkerung wahrgenommen und sind oft sehr gefährlich. Es liegt im volkswirtschaftlichen Interesse, dass das Forstpersonal gut ausgebildet ist und systematisch Fortbildung betrieben wird. Die entsprechende Förderung ist Anreiz dafür, den Ausbildungsstand laufend zu aktualisieren. Der Bestand an forstlichen Fachkräften in den öffentlichen Forstbetriebe beträgt derzeit 85 Personen (dazu kommen ca. 30 Lehrlinge).
2.3.1	Unter Berücksichtigung der Vorgaben der betrieblichen Planung, aber unabhängig von der Holzmarktlage, hat das Betriebsergebnis einen Kostendeckungsgrad von mindestens 90 % zu erreichen.

## Produktegruppe 3: Jagd

**Produkte:** Jagdregal; Wildtiere und terrestrischer Lebensraum; Wildbewirtschaftung und Statistiken

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
3.1. Plafonierung der Schwarzwildschäden auf Fr. 150'000							
3.1.1 Plafonierung Wildschäden (W)	Franken	224	92	120	150	150	150
3.2 Erreichen Abschussvorgaben des Bund für das Rehwild							
3.2.1 Ausgeglichenes Geschlechterverhältnis beim Abschuss von Rehwild (W)	GV	1.32	1.23	1.00	1.00	1.00	1.00

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

### Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikator:	Bemerkung:
3.1.1	Steigerung der jagdlichen Effizienz durch Ausbildung der Jägerschaft (wildbilologisch optimale Bejagung des Schwarzwildes). Aufrechterhaltung des Jagddruckes mit dem ökonomischen Anreiz des Selbstbehaltes auf allen Schwarzwildschäden. Gemäss den Abschussvorgaben des Bundes muss beim Rehwild ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis beim Abschuss dieser Tierart erreicht werden. Das heisst, dass gleich viele männliche wie weibliche Tiere geschossen werden müssen. Durch Aus- und Weiterbildung, Besprechung der Abschusspläne und Erleichterung der gesetzlichen Vorgaben soll erreicht werden, dass dieses Ziel eingehalten werden kann.
3.2.1	

### Produktgruppe 4: Fischerei

**Produkte:** Fischereiregal; Fische und aquatischer Lebensraum; Fischereiwirtschaft und Statistiken

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
4.1 Wiederherstellung der Längsvernetzung für alle aquatischen Lebewesen							
4.1.1 Aufhebung Wanderhindernisse (W)	Anzahl	3	4	3	3	3	3

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

### Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikator:	Bemerkung:
4.1.1	Durch Information der Gemeinden und der Verwaltung über die Bedürfnisse der Fische soll erreicht werden, dass möglichst viele Wanderhindernisse in den Fließgewässern beseitigt werden.

### 5.2 Statistische Werte

Die statistischen Daten stellen für die politische Beurteilung der Leistung, deren Effizienz und des Finanzbedarfes wertvolle Informationen dar.

Statistische Messgrößen	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Planwerte		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
<b>Leistungsdaten:</b>							
<b>Wald</b>							

Forstrechtl. Mitberichte und Bewilligungen	Anzahl	238	426			
Holznutzung Kanton Solothurn	1'000 m3	179	197			
Holzerntekostenfreier Erlös	Fr. / m3	11	7			
Anteil Waldreservate an Gesamtwaldfläche	Prozent	9.0	9.6			
<b>Jagd</b>						
Anzahl ausgestellter Jagdpässe	Anzahl	1202	1170			
Wildbretgewicht der geschossenen Huftiere (Reh-, Gams- und Schwarzwild)	kg / Jahr	47'071	46'169			
Ausgestellte Jagdfähigkeitsausweise	Anzahl	12	29			
<b>Fischerei</b>						
Anzahl ausgestellter fischereipolizeilicher Bewilligungen	Anzahl	29	35			
Anzahl ausgestellter Anglerbewilligungen	Anzahl	3189	3109			
Anzahl gefangener Fische in der Aare	Anzahl	17'922	19'995			
<b>Finanzdaten:</b>						
Nettoaufwand Kantonsforstamt	Mio Fr.	3.6	3.5	2.9		
Kantonsbeitrag Waldpflege (§ 27 Abs.4)	Fr. / ha Wald	39	30	20		
Bundesbeiträge Bereich Wald	Mio Fr.	2.0	1.9	1.5		
Beiträge an zweckgebundene Massnahmen in der Jagd und Fischerei	Fr.	56'920	53'930	60'000		

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

### Bemerkungen zu einzelnen statistischen Messgrössen / Werten:

Stat. Messgrösse	Bemerkung:
<b>Wald</b>	
Forstrechtliche Mitberichte und Bewilligungen	Die Anzahl forstrechtlicher Mitberichte und Bewilligungen weist auf Beanspruchungen und Beeinträchtigungen des Waldes hin.
Holznutzung im Kanton Solothurn	Die genutzte Holzmenge gibt einen Hinweis darauf, ob der Wald nachhaltig genutzt, unter- oder übernutzt wird. Die nachhaltige Nutzungsmenge liegt bei 200'000 m3 pro Jahr.
Holzerntekostenfreier Erlös	Dieser Wert entspricht dem Deckungsbeitrag der den Waldeigentümern / Forstbetrieben für den Unterhalt der Infrastrukturen, die Waldpflege und Verwaltung noch zur Verfügung steht.
Anteil Waldreservate am Gesamtwald	Die Waldreservatsfläche weist aus, auf welchem Waldanteil sich die Natur ungestört, ohne Waldbewirtschaftung, entwickeln kann.
<b>Jagd</b>	
Ausgestellte Jagdpässe	Bei der Anzahl der ausgestellten Jagdpässe sind alle Arten zusammen erfasst (Tages-, Wochen- und Jahresjagdpässe). Die Anzahl der ausgestellten Pässe weist auf den Jagddruck im Kanton hin und kann eine Tendenz des Interesses an der Jagdausübung wiedergeben.
Wildbretertrag	Zeigt den ökonomischen Nutzen der Jagd auf. Das wertvolle Wildfleisch wird zu einem grossen Teil an die einheimische Gastronomie verkauft.
Jagdfähigkeitsausweise	Die Anzahl der ausgestellten Jagdfähigkeitsausweise weist aus, ob genügend Jägernachwuchs im Kanton rekrutiert werden kann, um eine nachhaltige Jagd zu gewährleisten. Zur Zeit steigt das Durchschnittsalter der solothurner Jäger langsam aber stetig an.
<b>Fischerei</b>	
Fischereipolizeiliche Bewilligungen	Zeigt auf, wie stark die Bautätigkeit in unseren Gewässern ist. Die Störungen im Lebensraum der Fische sind erheblich, können aber auch dank einer heute naturnahen Bauweise auf Lebensraumverbesserungen hinweisen.
Ausgestellte Anglerbewilligungen	Die ausgestellten Anglerbewilligung setzen sich zusammen aus der Abgabe der Fischereikarten der örtlichen Fischereivereine und der gelösten Freianglerbewilligungen für die Aare und Emme. Daraus lässt sich schliessen, wie hoch das Interesse an der Fischerei ist.
Anzahl gefangene Fische	Fische sind ein sehr guter Indikator für den Zustand der Gewässer. Eine Interpretation ist aber schwierig. Bedeutung hat die Anzahl der gefangenen Fische aber auch auf die Zufriedenheit der Angelfischer und somit auf die

**Finanzdaten**

Nettoaufwand  
Kantonsforstamt  
Kantonsbeitrag  
Waldpflege (§27)  
Bundesbeiträge Be-  
reich Wald

Beiträge an Mass-  
nahmen Jagd + Fi-  
scherei

Anzahl der gelösten Anglerbewilligungen

Der Nettoaufwand leitet sich aus den Leistungsaufträgen des Globalbudgets ab.

Dieser Betrag hat sich gemäss § 27 Abs. 4 lit.a zwischen 20 und 40 Franken je Hektare Gesamtwaldfläche (31'400 ha) zu bewegen.

Die Entwicklung der Summe der Bundesbeiträge für Massnahmen zugunsten des Waldes gilt es im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Entlastungsprogrammes 03, der Umsetzung des NFA und der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes zu verfolgen.

Diese zweckgebundenen Beiträge sind an Leistungsaufträge gebunden und werden für Massnahmen in den Bereichen Jagd und Fischerei eingesetzt (Aus- und Weiterbildung, Lebensraumerhaltung, Bewirtschaftung der Gewässer etc.)

### 5.3 Saldovorgabe

Erfolgsrechnung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
Aufwand	23'137	6'832	6'989	6'989	20'810
- Ertrag	-15'170	-4'241	-4'241	-4'241	-12'723
Saldo beeinflussbarer interner Leistungs- verrechnungen (BIL)	1'757	267	267	267	801
<b>Globalbudgetsaldo</b>	<b>9'724</b>	<b>2'858</b>	<b>3'015</b>	<b>3'015</b>	<b>8'888</b>

\* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und der Prognose 2005

Für das Jahr 2006 wurden die Beiträge an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes (§ 27 WaGSO) im Rahmen der Sparrmassnahmen einmalig um 157'000 Fr. reduziert.

## 6. Spezialfinanzierungen

Gemäss § 43 Abs. 6 WoV-G bewilligt der Kantonsrat die Bruttoentnahme aus Spezialfinanzierungen und erteilt dafür in der Regel einen Leistungsauftrag.

### 6.1 "Forstfonds"

#### 6.1.1 Leistungsauftrag

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Pro- gnose*	Soll	Soll	Soll
1. Förderung der Wiederherstellung der vom Orkan Lothar zerstörten Wälder							
1.1 Gepflegte Waldfläche (L)	Hektaren	16.6	18.0	18.0	13.5	13.5	13.5
2. Fristgerechte Erstellung der forstlichen Betriebsabrechnungen (BAR) für die öffentlichen Forstbetriebe / Forstbetriebsgemeinschaften							
2.1 Auslieferung der Auswertungen per 31. Mai.	Prozent			95	100	100	100

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

### Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

#### L-Indikator: Begründung:

1.1	Der Leistungsindikator entspricht der Projektvorgabe, die mit Kantonsratsbeschluss Nr. 77/2000 festgelegt und bewilligt wurde.
2.1	Die forstliche Betriebsabrechnung (BAR) ist ein wichtiges Führungsinstrument der öffentlichen Forstbetriebe. Sie weist u.a. die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen aus (siehe Produktgruppe 2, Ziel 2.1). Die BAR wird im Auftrag des Kantonsforstamtes erstellt und über den Forstfonds unterstützt. Eine fachlich korrekte und zeitgerechte Auswertung ist unabdingbar, zumal die Daten in die Eidg. Forststatistik einfließen und ein Teil davon Bestandteil des schweizweiten Testbetriebsnetzes sind.

## 6.1.2 Vorgabe der Bruttoentnahme

Spezialfinanzierung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
<b>Forstfonds</b>					
Anfangsbestand per 1. Jan.	2'425	2'085	1'930	1'775	
<b>Kosten (Bruttoentnahme)</b>	<b>2'251</b>	<b>635</b>	<b>635</b>	<b>635</b>	<b>1'905</b>
(-)Erlös	-1'911	-480	-480	-480	-1'440
(=)Entnahme (-)/Einlage (+)	-340	-155	-155	-155	-465
Endbestand per 31.Dez.	2'085	1'930	1'775	1'620	
* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und Prognose 2005					

## 6.2 "Jagdfonds"

## 6.2.1 Leistungsauftrag

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Progno- se*	Soll	Soll	Soll
Ziele siehe Produktegruppe 3. "Jagd"							
Indikatoren siehe Produktegruppe 3. "Jagd"							

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

## 6.2.2 Vorgabe der Bruttoentnahme

Spezialfinanzierung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget-	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget-
		2006	2007	2008	
<b>Jagdfonds</b>					
Anfangsbestand per 1. Jan.	89	122	162	202	
<b>Kosten (Bruttoentnahme)</b>	<b>2'679</b>	<b>929</b>	<b>929</b>	<b>929</b>	<b>2'787</b>
(-)Erlös	-2'712	-969	-969	-969	-2'907
(=)Entnahme (-)/Einlage (+)	33	40	40	40	120
Endbestand per 31.Dez.	122	162	202	242	
* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und Prognose 2005					

### 6.3 "Hebung der Fischerei"

#### 6.3.1 Leistungsauftrag

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
Ziele siehe Produktgruppe 4. "Fischerei"							
Indikatoren siehe Produktgruppe 4. "Fischerei"							

\* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

#### 6.3.2 Vorgabe der Bruttoentnahme

Hebung der Fischerei						
Anfangsbestand per 1. Jan.	120	82	71	60		
<b>Kosten (Bruttoentnahme)</b>	<b>112</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>		<b>108</b>
{-}Erlös	-74	-25	-25	-25		-75
{=}Entnahme {-}/Einlage {+}	-38	-11	-11	-11		-33
Endbestand per 31. Dez.	82	71	60	49		
* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und Prognose 2005						

## 7. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit und Spezialfinanzierungen) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (KV, BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

## 8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## 9. **Beschlussesentwurf**

### **Globalbudget „Wald, Jagd und Fischerei“ (Erfolgsrechnung); Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit sowie Ziele der Spezialfinanzierung und Bruttoentnahme für die Jahre 2006 bis 2008**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>, gestützt auf § 19 Abs. 1, § 20 und § 43 Abs. 6 des Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)<sup>2</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2005 (RRB Nr. 2005/1881), beschliesst:

1. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für das Globalbudget "Wald, Jagd und Fischerei" der Erfolgsrechnung folgende Produktegruppenziele und folgende Saldovorgabe festgelegt:

Produktegruppenziele:

- a) Produktegruppe 1: Schutz und Nutzung des Waldes
  - 1.1. Erhalten des Waldes in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie Gewährleisten des Schutzes vor Beeinträchtigungen.
  - 1.2. Beobachten von Zustand und Entwicklung des Waldes und Bereitstellen der zum Vollzug der Waldgesetzgebung notwendigen Grundlagen
  - 1.3. Die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes sind über eine nachhaltige Pflege und Nutzung des Waldes sicherzustellen und die Schaffung gesunder, stabiler und naturnaher Wälder ist gezielt zu fördern.
- b) Produktegruppe 2: Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb
  - 2.1. Erfüllen von Aufgaben im öffentlichen Interessen mittels Leistungsvereinbarungen und fachlicher Beratung der Waldeigentümer und Revierförster sowie Koordinieren und Steuern der verschiedenen an den Wald gestellten Ansprüche.
  - 2.2. Gewährleisten der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Forstpersonals mittels Koordination und Förderung.
  - 2.3. Nachhaltige, naturnahe und kostendeckende Produktion und Nutzung von Holz im Staatswald.
- c) Produktegruppe 3: Jagd
  - 3.1. Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen Wildtiere.
  - 3.2. Gewährleistung einer nachhaltigen und schonenden Nutzung der Wildbestände durch die Jagd sowie Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Jäger und Wildhüter.
  - 3.3. Sicherstellung einer kostengünstigen und effizienten Verwaltung des Jagdregals.
- d) Produktegruppe 4: Fischerei
  - 4.1. Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen Fisch- und Krebsbestände.
  - 4.2. Gewährleistung einer nachhaltigen und schonenden Nutzung der Fisch- und Krebsbestände durch die Fischerei sowie Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Fischer und der Fischereiaufseher.

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> BGS 115.1

#### 4.3. Sicherstellung einer kostengünstigen und effizienten Verwaltung des Fischereiregals.

##### Saldovorgabe:

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für das Globalbudget "Wald, Jagd und Fischerei" der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von 8'888'000 Franken beschlossen.

2. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für die Spezialfinanzierungen "Forstfonds", "Jagdfonds" und "Hebung der Fischerei" folgende Ziele und folgende Bruttoentnahmen festgelegt:
  - 2.1. Spezialfinanzierung: „Forstfonds“
    - 2.1.1. Ziele:
      - a) Förderung der Wiederherstellung der vom Orkan Lothar zerstörten Wälder
      - b) Fristgerechtes Erstellen der forstlichen Betriebsabrechnungen für die öffentlichen Forstbetriebe / Forstbetriebsgemeinschaften
    - 2.1.2. Bruttoentnahme:
 

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für die Spezialfinanzierung "Forstfonds" eine Bruttoentnahme von 1'905'000 Franken beschlossen.
  - 2.2. Spezialfinanzierung: „Jagdfonds“
    - 2.2.1. Ziele:
 

siehe Produktgruppenziele 3 "Jagd"
    - 2.2.2. Bruttoentnahme:
 

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für die Spezialfinanzierung "Jagdfonds" eine Bruttoentnahme von 2'787'000 Franken beschlossen.
  - 2.3. Spezialfinanzierung: „Hebung der Fischerei“
    - 2.3.1. Ziele:
 

siehe Produktgruppenziele 4 "Fischerei"
    - 2.3.2. Bruttoentnahme:
 

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für die Spezialfinanzierung "Hebung der Fischerei" eine Bruttoentnahme von 108'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget "Wald, Jagd und Fischerei" (Erfolgsrechnung) bzw. die Bruttoentnahmen der Spezialfinanzierung werden bei einer wesentlichen Änderung der zugrunde liegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5.1 bzw. Ziff. 6.1.1, 6.2.1, 6.3.1 und 6.4.1 der Botschaft angepasst.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Kantonsforstamt (10)  
Jagd und Fischerei (4)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle